

Lösung Fall 5 - Grundfall

I. Anspruch auf Zahlung von 60,- € aus Bewirtungsvertrag

Der Bewirtungsvertrag ist kein reiner Kaufvertrag, weil der Wirt die Speisen nicht nur übergeben und übereignen, sondern auch zubereiten und servieren muss und der Gast außerdem die Räume und das Geschirr des Wirts benutzen darf. Für einen solchen sog. *typengemischten Vertrag* enthält das BGB keine eigene Anspruchsgrundlage (dennoch entstehen aus einem solchen Vertrag Ansprüche! vgl. § 305 BGB).

I kann von O Zahlung von 60,- € verlangen, wenn er mit O einen Bewirtungsvertrag über Speisen zu diesem Preis geschlossen hat. Voraussetzung hierfür sind zwei übereinstimmende Willenserklärungen entsprechenden Inhalts.

1. Die Speisekarte als Angebot des I?¹

Um als Willenserklärung in Betracht zu kommen, muss die ausliegende Speisekarte insbesondere einen entsprechenden Rechtsbindungswillen zum Ausdruck bringen. I kann wegen seines begrenzten Vorrats aber nicht allen Gästen jede gewünschte Speise servieren, will sich also erkennbar nicht rechtlich binden. Die Speisekarte ist daher keine Willenserklärung, sondern eine bloße *invitatio ad offerendum*.

¹ Der Sachverhalt enthält über den Vorgang des Vertragsschlusses so gut wie keine Angaben - hier liegen also auch keine Probleme. Für die - entsprechend kurze! - Bearbeitung ist davon auszugehen, dass O und S bei I von der ausliegenden Speisekarte bestellt haben. Ob hier die Erklärung des Wirts (z.B. „*Ich empfehle...*“) oder der Gäste zuerst erfolgt ist, muss offen bleiben. Angebot (Annahmefähigkeit) und Annahme (Rechtzeitigkeit) sind daher nicht zu prüfen.

2. Die Bestellung des O

O hat von der Speisekarte bestellt und damit den Willen zum Abschluss eines Bewirtungsvertrags erklärt. Subjektiver und objektiver Tatbestand der Willenserklärung sind erfüllt. Die Erklärung ist wirksam geworden, als der anwesende I sie vernommen hat.

3. Annahmeerklärung des I

Nach dem Sachverhalt ist auch von einer wirksamen Annahmeerklärung durch I auszugehen, entweder ausdrücklich schon bei der Bestellung oder spätestens, als I die Speisen servierte (konkludente Willenserklärung).

4. Einigung

Beide Erklärungen müssen inhaltlich übereinstimmen. Hinsichtlich der Speisen ist dies der Fall. Fraglich ist jedoch, ob auch im Hinblick auf den Preis eine Einigung vorliegt. Dabei kommt es entscheidend darauf an, welchen Inhalt die Erklärung des O hat. Dies ist durch Auslegung gem. §§ 133, 157 BGB zu ermitteln. Danach ist der Inhalt empfangsbedürftiger Willenserklärung aus dem Empfängerhorizont zu erforschen, d.h. es ist zu untersuchen, welchen Erklärungswert die Äußerungen aus der Sicht eines objektiven Dritten in der Rolle des jeweiligen Erklärungsempfängers haben. Da O von der alten Speisekarte bestellt hat, war sein wahrer Wille auf einen Preis von 50,- €gerichtet (§ 133 BGB). Fraglich ist aber, ob dies einem Dritten in der Position von I auch erkennbar war (vgl. § 157 BGB). Die Bestellung selbst enthielt keine Angaben über den Preis. Ein Wirt muss jedoch davon ausgehen, dass der Gast zum in der ausliegenden Speisekarte ausgezeichneten Preis bestellen will. Zwar hatte I die Preise erhöht, also wahrscheinlich neue Speisekarten ausgelegt, er ging daher von 60,- €aus, dies durfte er jedoch nur, wenn er zuvor alle Speisekarten ausgewechselt hatte. Denn für die Auszeichnung von Preiserhöhungen muss er selbst Sorge tragen, andernfalls ist sein Vertrauen nicht schutzwürdig. Aus dem Empfängerhorizont hatte die Erklärung des O daher den Inhalt der ausliegenden Speisekarte, also 50,- € Für einen Vertrag über 60,- €fehlt es damit jedenfalls an einer entsprechenden Erklärung des O.

5. Ergebnis

I hat daher keinen Anspruch auf Zahlung von 60,- €

II. Anspruch des I gegen O auf Zahlung von 50,- € aus Bewirtungsvertrag

I hätte gegen O einen Anspruch auf Zahlung von 50,- € wenn ein Bewirtungsvertrag über diesen Betrag zustande gekommen wäre. Die hierfür erforderliche Willenserklärung des O liegt vor, sie hatte auch den Inhalt „50,- €“ (s.o. I.). Fraglich ist jedoch, ob die erforderliche Einigung gegeben ist, d.h. ob auch die Willenserklärung des I den Inhalt „50,- €“ hatte. Denn I ging davon aus, dass O zu den neuen Preisen bestellt hatte, sein wahrer Wille war also darauf gerichtet, einen Vertrag über 60,- € abzuschließen (§ 133 BGB). Nach § 157 BGB kommt es bei der Auslegung empfangsbedürftiger Willenserklärung jedoch auch darauf an, wie sie aus der Sicht eines objektiven Empfängers zu verstehen sind. Da I über den Preis nichts gesagt hat, konnte O - wie jeder Gast an seiner Stelle - davon ausgehen, dass die Preise der ausliegenden Speisekarte gemeint waren. Er hatte keinen Grund, an deren Aktualität zu zweifeln. Aus seiner maßgeblichen Sicht hatte somit die Erklärung des I den Inhalt „50,- €“. Die für den Bewirtungsvertrag erforderliche Einigung liegt also vor.

Überflüssig ist es, hier die Anfechtung wegen Inhaltsirrtums durch I zu prüfen. I hat keine Anfechtungserklärung abgegeben, sondern lediglich seine Meinung ausgedrückt, dass ein Preis von 60,- € vereinbart worden sei. Eine Anfechtung würde ihm auch nichts bringen, denn sie würde den Vertrag über 50,- € und damit seinen Anspruch auf diesen Betrag zunichte machen, aber keinen Vertrag über 60,- € zustande bringen. I hätte nur einen Anspruch aus §§ 812 I 1 Alt. 1; 818 II BGB auf Ersatz des objektiven Werts der Speisen. Dieser entspricht nicht dem vertraglichen Preis, sondern dürfte weit unter 50,- € liegen, da der Gewinn des I nicht einzurechnen ist.

I kann von O Zahlung von 50,- € verlangen.

Lösung Fall 5 – Abwandlung

I. Anspruch des I gegen O auf Zahlung von 60,- € aus Bewirtungsvertrag

I kann von O Zahlung von 60,- € verlangen, wenn ein entsprechender Bewirtungsvertrag zustande gekommen ist. Die hierfür erforderlichen Willenserklärungen von I und O liegen wie im Grundfall vor. Fraglich ist jedoch, ob die Auslegung wegen des geänderten Sachverhalts zu dem Ergebnis führt, dass beide Erklärungen übereinstimmend auf 60,- € lauteten. Das richtet sich danach, welchen Erklärungsinhalt die Willenserklärung des O hat. Da O sich auf die Gültigkeit der ausliegenden Speisekarte verließ, war sein wahrer Wille auf einen Preis von 50,- € gerichtet (§ 133 BGB). I dagegen verstand „60,- €“. Sein Verständnis könnte - anders als im Grundfall - deshalb maßgeblich sein, weil es nicht an ihm lag, dass O auf seinem Tisch eine ungültige Speisekarte vorgefunden hatte. Er musste daher nicht damit rechnen, dass O zu den alten Preisen bestellen wollte. Damit ist aber noch nicht gesagt, dass er der Erklärung des O nach Treu und Glauben (§ 157 BGB) den Inhalt „60,- €“ beimessen durfte. Denn für den Gast macht es keinen Unterschied, ob ihm durch Nachlässigkeit des Wirts oder durch das Verhalten Dritter eine ungültige Speisekarte in die Hände fällt. Daher ist es angemessen, dieses Risiko unabhängig von seinem Verschulden dem Wirt zuzuweisen. Er darf die Bestellungen seiner Gäste immer nur so verstehen, dass diese sich auf die ausliegende Speisekarte beziehen; für deren Richtigkeit muss er Sorge tragen². Somit hatte auch hier die Erklärung des O den Inhalt „50,- €“.

Deshalb besteht ein Anspruch auf 60,- € mangels eines entsprechenden Vertrags erneut nicht.

² Das Gegenteil ist bei Begründung genauso vertretbar; vgl. LARENZ AT S. 341 f. gegen MEDICUS AT Rn. 324ff.

II. Anspruch des I gegen O auf Zahlung von 50,- aus Bewirtungsvertrag

Ein Bewirtungsvertrag über 50,- € liegt vor, sofern auch die Erklärung des I diesen Inhalt hatte. Aus der Sicht des Empfängers O ist dies der Fall (s.o.). Zwar wollte I einen Vertrag über 60,- € und musste - anders als im Grundfall - auch nicht damit rechnen, missverstanden zu werden. Dies ändert jedoch nichts an der Maßgeblichkeit des Empfängerhorizonts. Denn I trägt aus den oben genannten Gründen das Risiko, dass die Speisekarte die falschen Preise ausweist.

Auch hier ist das Gegenteil vertretbar. Die Begründung muss aber mit dem ersten Ergebnis harmonisieren. Das würde bedeuten, dass die Erklärung des O den Inhalt „60,- €“ hätte und die des I den Inhalt „50,- €“: Es besteht dann ein Dissens über eine essentialia negotii. Konsequenz daraus: kein Vertrag, kein vertraglicher Anspruch des I - weder auf 60,- € noch auf 50,- €, sondern lediglich ein Anspruch aus §§ 812 I 1, 1. Alt.; 818 II BGB. Damit stünde aber I schlechter als im Grundfall, obwohl er die Ungültigkeit der Speisekarte nicht zu vertreten hat!

Damit haben I und O sich über 50,- € geeinigt, ein Bewirtungsvertrag über diesen Betrag ist zustande gekommen. I hat daher auch in dieser Abwandlung gegen O Anspruch auf Zahlung von 50,- €

Nacharbeit:

- **Zum Fall:** MEDICUS, BGB AT, Rn. 324-326
- **Zur normativen Auslegung:** BROX, BGB AT, Rn. 133f.
- **Zur „invitatio ad offerendum“:**
 - MEDICUS, BGB AT, Rn. 358ff.
 - MUSCHELER-SCHEWE, Jura 2000, S. 565ff.
- **Zur rechtlichen Behandlung typengemischter Verträge:** MEDICUS, SchR BT, RN 585ff.